

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

- nachstehend „**Partner**“ genannt -

und

Bolta Werke GmbH – Industriestraße 22 – 91227 Leinburg/Diepersdorf

einschließlich aller Gesellschaften der Unternehmensgruppe

- nachstehend „**Bolta Werke GmbH**“ genannt -

1. Die Bolta Werke GmbH beabsichtigt, dem Partner vertrauliche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Teile etc., im Hinblick auf sämtliche Projekte, die evtl. durch den Partner zu fertigen sind, zu überlassen.
2. Der Partner verpflichtet sich hiermit, alle mündlichen, schriftlichen oder sonstigen Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Teile etc., die er direkt oder indirekt im Rahmen aller Projekte der Bolta Werke GmbH bzw. Kunden der Bolta Werke GmbH erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere gilt dies auch für sämtliche personenbezogene und sonstige Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), von denen der Partner, auch zufällig, Kenntnis erlangt. Der Partner sichert der Bolta Werke GmbH insbesondere zu, diese Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Teile etc., weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Teile etc., zu vermeiden. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) der Parteien.

Wenn und soweit Informationen im beschriebenen Sinne durch den Partner aus Gründen des im Einzelfall vertragsgegenständlichen Projekts Subunternehmern des Partners zwingend zur Kenntnis gebracht werden müssen, wird der Partner Bolta Werke GmbH hiervon vor der Überlassung von Informationen hiervon in Kenntnis setzen und die Überlassung erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Bolta Werke GmbH weitergeben. Hierbei wird der Partner den Dritten in gleicher Weise zur Geheimhaltung schriftlich verpflichtet, wie er selbst auf Grundlage dieser Vereinbarung gegenüber Bolta Werke GmbH verpflichtet ist.

Auf erstes Anfordern wird der Partner die Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Bolta Werke GmbH nachweisen und die Ansprüche gegen den Dritten im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht an Bolta Werke GmbH abtreten.

3. Informationen im Sinne dem vorstehenden Punkt 2 sind insbesondere, im Übrigen aber auch alle sonstigen „Informationen“ im Sinne des § 2 I Nr. 1 des GeschGehG (Geschäftsgeheimnisgesetz):
- Know-How sowie Ergebnisse, die im Rahmen der Projekte erzielt oder verwendet werden
 - die Beschreibung der Projekte (Ablauf, Produktion etc.)
 - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung der Projekte
 - andere nicht öffentliche verfügbare Informationen, die der Partner im Rahmen der Projekte über die Bolta Werke GmbH erlangt.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Der Partner verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und ihm entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen. Der Partner wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Mitarbeiter im Laufe des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

Im Übrigen haftet der Partner für die vollständige Erfüllung der Geheimhaltungspflichten durch seine Mitarbeiter und Beauftragten gegenüber der Bolta Werke GmbH, insbesondere auch im Hinblick auf personenbezogene und sonstige Daten im Sinne der DSGVO.

4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen und Unterlagen, die nachweislich offenkundig sind oder ohne Verschulden des Partners offenkundig werden. Die diesbezügliche Beweislast trifft den Partner.
5. Aus dieser Vereinbarung und aus dem Empfang technischer Informationen kann der Partner – gleichgültig ob hier Schutzrechte bestehen oder nicht – keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte herleiten.
6. Sollten im Rahmen der gemeinsamen Projekte Informationen, Unterlagen oder Teile übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen beinhalten, behält sich die Bolta Werke GmbH daran sämtliche Rechte vor, insbesondere Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung).
7. Der Partner wird empfangene Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Teile etc., auf Anforderung unverzüglich zurückgeben und keine Kopien zurückbehalten.
8. Dem Partner ist bekannt, dass:
- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) strafbar sein kann und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren geahndet werden kann,
 - derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zudem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet werden kann.

Des Weiteren ist dem Partner bekannt, dass ein „Reverse Engineering“ der zur Kenntnis des Partners gelangten Informationen, also das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, infolge des Bestehens dieser Geheimhaltungsvereinbarung gemäß § 3 I Nr. 2 b GeschGehG unzulässig ist.

9. Für jeden Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung verpflichtet sich der Partner zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 10.000,- an die Bolta Werke GmbH unter gleichzeitigem Verzicht auf die Geltendmachung eines Fortsetzungszusammenhangs, höchstens jedoch € 30.000,00.-.



Die Bolta Werke GmbH bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall jederzeit vorbehalten. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf den konkret geltend gemachten höheren Schadensersatz anzurechnen.

- 10. Diese Vereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

- 11. Die Kommunikation zwischen den einzelnen Lieferanten zu einem Projekt ist sehr wichtig und wird von der Bolta Werke GmbH auch gewünscht. Diese Kommunikation unterliegt ebenfalls den Punkten 1 – 10.

- 12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine, gegebenenfalls durch ergänzende Vertragsauslegung zu bestimmende, wirksame Bestimmung, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Zielrichtungen der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.

Diepersdorf, den

Ort, Datum

Bolta Werke GmbH
Firmenstempel, Unterschrift

.....
Firmenstempel, Unterschrift